

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

„Aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) und § 19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23.07.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.“

### Artikel 1

#### 1. § 4 – Anrechenbarkeit von Einkommen

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 ersetzt durch:  
„Maßgeblich ist das Netto-Einkommen gemäß Abs. 2, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ das Wort „(EStG)“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Als Einkommen gelten ferner Einkommensersatzleistungen im Sinne von § 32 b Abs. 1 EStG, wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld.“

#### 2. § 9 – Zentrale Vergabekommission

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.  
Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3. Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4. Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 5.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 19.09.2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor